



Amtliche Bekanntmachungen

3. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2019 vom 02.04.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 01.04.2019 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

Am Sonntag, dem 05.05.2019, dürfen in der Innenstadt Sterkrade im Zusammenhang mit dem 38. Sterkrader Spiel- und Sportwochenende Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die in § 1 getroffene Ausnahmeregelung gilt für Verkaufsstellen in der Innenstadt Sterkrade in den von den nachfolgenden Straßen umschlossenen Bereichen sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen und Plätze unmittelbar angrenzen:

Arnold-Rademacher-Platz, Zilianplatz, Großer Markt, Kleiner Markt, Bahnhofstr. 2 - 66 (bis Ende Kleiner Markt), Steinbrinkstr. 201 - 249 und Ramgestr. 1 - 9.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten/Außerkräftreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt am 31.12.2019 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Oberhausen, 02.04.2019

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Oberhausen wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte der Stadt Oberhausen bereitgehalten.

Ort und Zeit der Einsichtnahme:

Stadt Oberhausen, Fachbereich 4-6-40 / Wahlen, Schwartzstr. 73, 46042 Oberhausen, Untergeschoss, Zimmer Nr. 04

Montag, 04.05.2019, bis Donnerstag, 09.05.2019,
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag, 10.05.2019,
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 59 bis 75

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.05.2019 bis 12:00 Uhr, beim

Oberbürgermeister, Fachbereich 4-6-40 / Wahlen, Schwartzstr. 73, Untergeschoss, Zimmer Nr. 04

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Oberhausen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieser kreisfreien Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2. ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen nach § 17 a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019 versäumt hat,

b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen nach § 17 a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht

zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,

- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Oberhausen, 25.03.2019

Schranz
Oberbürgermeister

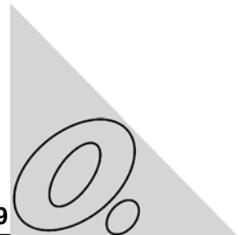
Kraftloserklärung von Sparurkunden

3043046477

Die obengenannte Sparurkunde wurde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 01.04.2019

Stadtsparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -



2. Änderungssatzung vom 02.04.2019 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten in der Stadt Oberhausen bei Einsätzen der Feuerwehr sowie über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Oberhausen und der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Oberhausen vom 20.12.2016 (Feuerwehrsatzung)

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 01.04.2019 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Der Kostentarif der Feuerwehrsatzung vom 20.12.2016 (Sonderamtsblatt Nr. 7 vom 21.12.2016, Seiten 272 bis 275) wird wie folgt neu gefasst:

Kostentarif zur Feuerwehrsatzung

A. Kostenersatz

1. Personal	je Stunde
1.01 Beamter der Besoldungsgruppe A 7 - A 9 + Z (mittlerer Dienst)	33,00 €
1.02 Beamter der Besoldungsgruppe A 9 - A 13 (gehobener Dienst)	42,00 €
1.03 Beamter der Besoldungsgruppe A 13 und höher (höherer Dienst)	56,00 €
1.04 Leitender Notarzt	65,00 €
2. Fahrzeuge	je Stunde
2.01.1 Löschgruppenfahrzeug	69,00 €
2.01.2 Tanklöschfahrzeug	71,00 €
2.02 Drehleiter	82,00 €
2.03 Gerätewagen	37,00 €
2.04 Rüstwagen	79,00 €
2.05 Einsatzleitwagen	53,00 €
2.06 Kommandowagen	53,00 €
2.07.1 Wechselladerfahrzeug	83,00 €
2.07.2 Abrollbehälter	7,00 €
2.08 Lastkraftwagen	65,00 €
2.09 Wasserrettungswagen	30,00 €
2.10 Einsatzleitwagen (ELW 2)	64,00 €
2.11 Mannschaftstransportfahrzeug	34,00 €
2.12 Hubrettungsbühne	86,00 €

Die Pauschalen der Ziffer 2 enthalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

Zusätzlich berechnet werden:

- Sonderlöschmittel, Ölaufsaugmittel, Sauerstoff u. a. zu Tagespreisen

3. Boote	je Stunde
3.01 Mehrzweckboot	31,00 €

4. Gestellung des Löschzuges infolge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage:

je angefangene 15 Minuten Einsatzzeit 265,00 €

B. Gebühren

je Stunde 72,00 €

C. Entgelte

Soweit die Entgelte nach der Zeitdauer berechnet werden, wird die Zeit der Abwesenheit von den Standorten zugrunde gelegt.

I. Brandschutztechnische Leistungen

Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme, Erstellung eines Brandschutzgutachtens, Erstellung eines Brandschutzkonzeptes u. a.

je Stunde 72,00 €

Brandschutzhelferausbildung (pro Teilnehmer/in einmalig) 50,00 €

II. Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige freiwillige Leistungen

1. Personal	je Stunde
1.01 Beamter der Besoldungsgruppe A 7 - A 9 + Z (mittlerer Dienst)	50,00 €
1.02 Beamter der Besoldungsgruppe A 9 - A 13 (gehobener Dienst)	62,00 €
1.03 Beamter der Besoldungsgruppe A 13 und höher (höherer Dienst)	84,00 €
1.04 Leitender Notarzt	81,00 €
1.05 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr	27,00 €
1.06 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr (Wachhabende/r)	30,00 €
2. Fahrzeuge	
2.01.1 Löschgruppenfahrzeug	69,00 €
2.01.2 Tanklöschfahrzeug	71,00 €
2.02 Drehleiter	82,00 €
2.03 Gerätewagen	37,00 €
2.04 Rüstwagen	79,00 €
2.05 Einsatzleitwagen	53,00 €
2.06 Kommandowagen	53,00 €
2.07.1 Wechselladerfahrzeug	83,00 €
2.07.2 Abrollbehälter	7,00 €
2.08 Lastkraftwagen	65,00 €
2.09 Wasserrettungswagen	30,00 €
2.10 Einsatzleitwagen (ELW 2)	64,00 €
2.11 Mannschaftstransportfahrzeug	34,00 €
2.12 Hubrettungsbühne	86,00 €

Die Entgelte der Ziffer 2 enthalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

Zusätzlich werden berechnet:

- Personal gem. Ziffer 1
- Sonderlöschmittel, Ölaufsaugmittel, Sauerstoff u. a. zu Tagespreisen

3. Boote	je Stunde
3.01 Mehrzweckboot	31,00 €

4. Motor-, Rettungs- und Hilfsgeräte

4.01	Elektrotauchpumpe, Stromaggregat, Flüssigkeitsauger, Auffangbehälte	je Tag	28,00 €
4.02	Holzelement	je Tag	5,00 €
4.03	weitere Geräte	auf Anfrage	

5. Schläuche und Armaturen

5.01	Druckschlauch B/C, Saugschlauch - je Länge -	je Tag	4,00 €
5.02	wasserführende Armaturen	je Tag	5,00 €

Zusätzlich werden berechnet:

- Personalkosten gem. Ziffer 1 in Verbindung mit der Überlassung und dem Transport von Geräten.
- Maschinell betriebene Geräte (siehe Ziffer 4) werden nur mit Bedienungspersonal und Transportfahrzeugen überlassen.

6. Atemschutz- und Wiederbelebungsgерäte

6.01	Pressluftatmer und Atemschutzmaske	je Tag	22,00 €
6.02	Sauerstoffbehandlungsgerät	je Tag	2,00 €
6.03	Sauerstoffflaschen	je Tag	6,00 €
6.04	Füllen, Prüfen und Trocknen		21,00 €

Zusätzlich werden berechnet:

- Transportfahrzeug nach Ziffer 2
- Personal nach Ziffer 1
- Sauerstoff zum Selbstkostenpreis

7. Prüfung und Wiederholungsabnahme von Brandmeldeanlagen; Überprüfung von Feuerwehrschlüsseldepots

je Stunde	72,00 €
-----------	---------

Angefangene Zeiteinheiten werden grundsätzlich voll berechnet. Sind Entgelte für die Überlassung von Geräten nach Tagen bemessen, gelten je angefangene 24 Stunden, beginnend mit der Überlassung, als ein Tag.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 02.04.2019

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

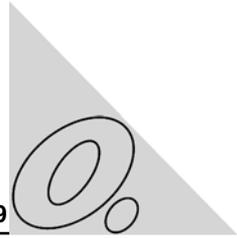
Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstauffallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberhausen und die Verdienstauffallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen vom 02.04.2019

Gemäß der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 sowie § 21 Abs. 3, S. 6, § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) vom 17.12.2015 (GV. NW. S. 886) hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung vom 01.04.2019 folgende Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstauffallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberhausen und die Verdienstauffallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstauffalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr und für beruflich selbstständige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen

- (1) Gemäß § 21 Abs. 3 und 4 BHKG haben die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Oberhausen und die beruflichen selbstständigen Helfer/innen der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Oberhausen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Oberhausen entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
- (2) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (3) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst. Die Glaubhaft-



machung erfolgt unter Vorlage von aussagekräftigen Belegen und Abgabe einer schriftlichen Versicherung über die Richtigkeit der gemachten Angaben. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale wird auf 75,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

- (4) Anträge auf die Gewährung von Verdienstausfall sind schriftlich bei der Berufsfeuerwehr Oberhausen einzureichen.

**§ 2
Lohnfortzahlung**

- (1) Die Stadt Oberhausen erstattet privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern entsprechend den Regelungen des § 21 Abs. 1 und 2 BHKG die Kosten für entstandene Lohnfortzahlungen, die durch die Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Oberhausen und Helfer/innen der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Oberhausen an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Oberhausen entstehen.

- (2) Einsatzdauer und Ruhezeiten:
Die Einsatzdauer ist der Zeitraum, der zwischen Alarmierung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft liegt. Feuerwehrangehörige, die an Einsätzen mit einer Dauer von zwei bis vier Stunden teilgenommen haben, bei denen das Einsatzende nach 24:00 Uhr liegt, nehmen ihre berufliche Tätigkeit, soweit das möglich ist, ab 12:00 Uhr wieder auf. Eine Ruhezeit von acht Stunden sollte beachtet werden. Endet der Einsatz nach 03:00 Uhr, sollte am gleichen Tage keine Arbeitsaufnahme mehr erfolgen. Endet ein Einsatz während der regulären Arbeitszeit, weniger als eine Stunde vor Arbeitsschluss, so muss der Feuerwehrangehörige nicht mehr an seine Arbeitsstelle zurückkehren. Für von der regelmäßigen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeiten (z. B. Selbstständige, Gastwirte, Krankenschwestern etc.) müssen Regelungen im Einzelfall getroffen werden. Auch hier sollten die Ruhezeiten nach Möglichkeit beachtet werden.

- (3) Die Erstattung der Kosten erfolgt auf schriftlichen Antrag bzw. gegen Rechnung.
- (4) Eine über den Kostenersatz hinausgehende Zulage gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG wird den privaten Arbeitgeber/innen nicht gewährt.

**§ 3
Kinderbetreuungskosten**

- (1) Nachgewiesene, tatsächlich entstandene Kinderbetreuungskosten werden entsprechend den Regelungen des § 22 Abs. 1 Satz 2 BHKG auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage entsprechender Belege ersetzt.
- (2) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.

- (3) Kinderbetreuungskosten werden gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 BHKG nicht für Zeiträume ersetzt, für die nach §§ 20 und 21 BHKG Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausfall ersetzt wurden.

**§ 4
Grundsätze der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Stadt Oberhausen zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet.
- (2) Der anspruchsberechtigte Personenkreis der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und die Höhe der Aufwandsentschädigungen nach § 4 Nr. 1 wird wie folgt festgelegt:

Funktionsträger	Jährlicher Betrag in Euro
Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr	350,00
Stellvertretende/r Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr	175,00
Stadtjugendfeuerwehrwart/in	350,00
Stellvertretende/r Stadtjugendfeuerwehrwart/in	175,00
Einheitsleiter/in, Zugführer/in	350,00
Stellvertretende/r Einheitsleiter/in, Zugführer/in	175,00
Jugendgruppenleiter/in	60,00
Stellvertretende/r Jugendgruppenleiter/in	30,00
Mitarbeiter/in der Puppenbühne	175,00

- (3) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefon, Schreibmaterial u. ä.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz zusätzlich verlangt werden kann. Hiervon ausgenommen bleiben Verdienstausfallentschädigungen und Kosten für die Reisen außerhalb des Stadtgebietes.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen werden maximal einmal pro Löschzug und Funktion gewährt. Falls eine Funktion in einem Löschzug von mehreren Personen wahrgenommen wird, so wird die Aufwandsentschädigung auf die entsprechenden Einsatzkräfte aufgeteilt und anteilmäßig direkt an diese gezahlt.
- (5) Jeder ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberhausen soll nur eine Funktion übernehmen. Übernimmt er ausnahmsweise maximal zwei Funktionen, so werden ihm auch die entsprechenden Aufwandsentschädigungen gewährt.
- (6) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr, die im Rahmen von Lehrgängen als Ausbilder/innen eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € je Unterrichtseinheit. Dieser Betrag deckt den Aufwand für die Unterrichtsvor- und nachbereitung, die An- und Abfahrt, die Verpflegung sowie die Unterrichtserteilung pauschal ab.
- (7) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde.
- (8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Wehrführer kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung auf Null kürzen.

- (9) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt halbjährlich jeweils nach Abschluss des 2. und 4. Quartals des Kalenderjahres.

**§ 5
Auslagenersatz**

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 BHKG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen auf Anforderung der Stadt Oberhausen entstehen. Für derartige Einsätze wird ein pauschaler Auslagenersatz gewährt.

- (2) Der Auslagenersatz nach § 5 Nr. 1 wird wie folgt festgelegt:

- a) Fahrtkostenerstattungen zu Einsätzen
pro Mitglied und Jahr 11,00 €
- b) Fahrtkostenerstattungen zu Übungszwecken
pro Mitglied und Jahr 67,50 €
- c) Reinigungskosten (Uniform)
pro Mitglied und Jahr 30,00 €
- d) Fahrtkostenerstattungen an die Betreuer/innen,
Ausbilder/innen der Jugendfeuerwehr
pro Person und Jahr 48,60 €
- e) Fahrtkostenerstattungen an die Mitglieder der
Puppenbühne für Proben und Aufführungen
pro Mitglied und Jahr 40,50 €
- f) Fahrtkostenerstattungen für Lehrgänge
pro Lehrgangsteilnehmer/in und Tag 2,70 €
- g) Verpflegungspauschale pro Lehrgangsteilnehmer/in
pro Tag bei mehr als 8-stündiger Lehrgangsdauer,
sofern keine Verpflegung zur Verfügung gestellt wird 6,00 €

- (3) Die Auszahlung des Auslagenersatzes nach § 5 Nr. 2 Buchstaben a) bis c) erfolgt jährlich jeweils zum Abschluss des 1. Quartals. Die Auszahlung erfolgt auf das jeweilige Zugkonto und wird durch den/die Kassierer/in des Zuges an die Mitglieder des Zuges ausgezahlt. Abrechnungsbasis ist der Mitgliederbestand zum 01.01. eines Jahres.

- (4) Die Auszahlung des Auslagenersatzes nach § 5 Nr. 2 Buchstabe d) erfolgt jährlich jeweils zum Abschluss des 1. Quartals. Die Auszahlung erfolgt auf das Konto der Jugendfeuerwehr und wird durch den Stadtjugendfeuerwehrwart an die Betreuer/innen, Ausbilder/innen ausgezahlt. Abrechnungsbasis ist die Anzahl der Betreuer/innen, Ausbilder/innen zum 01.01. eines Jahres.

- (5) Die Auszahlung des Kostenersatzes nach § 5 Nr. 2 Buchstaben e) erfolgt jährlich jeweils zum Abschluss des 1. Quartals. Die Auszahlung erfolgt auf das Konto des jeweiligen Mitgliedes der Puppenbühne.

- (6) Die Auszahlung des Auslagenersatzes nach § 5 Nr. 2 Buchstaben f) und g) erfolgt nach Beendigung der Lehrgänge abhängig von der Anzahl und Dauer der besuchten Lehrgänge, auf das jeweilige Zugkonto. Die vereinnahmten Beträge werden anschließend durch die Zugkassierer/innen an die Lehrgangsteilnehmer/innen ausgezahlt.

**§ 6
Förderung der Kameradschaftspflege
und der Jugendarbeit**

- (1) Zur Förderung des Ehrenamtes und der Jugendarbeit wird zur Kameradschaftspflege eine jährliche Zuwendung durch die Stadt Oberhausen gewährt.

- (2) Die Zuwendung nach § 6 Nr. 1 wird wie folgt festgesetzt:

- a) pro Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr
(Einsatzabteilung) jährlich 40,00 €
- b) pro Mitglied der Jugendfeuerwehr jährlich 25,00 €

- (3) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt jährlich jeweils zum Abschluss des 1. Quartals. Abrechnungsbasis ist der Mitgliederbestand zum 01.01. eines Jahres. Die Zahlung erfolgt auf das jeweilige Zugkonto bzw. das Konto der Jugendfeuerwehr und wird durch den/die Kassierer/in an die Mitglieder des Zuges ausgezahlt bzw. durch den Stadtjugendfeuerwehrwart zur Förderung der Jugendarbeit verwendet.

**§ 7
Steuer- und sozialversicherungsrechtliche
Behandlung**

- (1) Die Empfänger von Aufwandsentschädigungen haben die korrekte steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt ist diesbezüglich von jeder Haftung freigestellt.

- (2) Entsprechend den Regelungen der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV)“ wird die Stadt Oberhausen im Rahmen ihrer Verpflichtungen die zuständige Finanzbehörde über die im jeweiligen Jahr geleisteten Aufwandsentschädigungen informieren.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.05.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

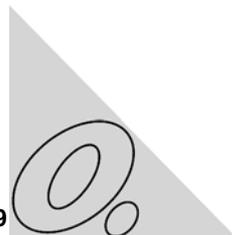
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 02.04.2019

Daniel Schranz
Oberbürgermeister



1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen

Der Rat der Stadt hat am 01.04.2019 folgende Änderungssatzung zur Betriebssatzung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen beschlossen:

Art. 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Betriebsleitung der ASO Alteneinrichtungen setzt sich aus maximal zwei vom Rat der Stadt bestellten Mitgliedern zusammen. Sofern die Betriebsleitung aus zwei Mitgliedern besteht, wird ein Mitglied vom Rat der Stadt zum/zur Ersten Betriebsleiter/in bestellt. Ihre/Seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

§ 2 Abs. 5 wird um den folgenden Satz 2 ergänzt:

Die Betriebsleitung vertritt die ASO Alteneinrichtungen gemeinsam nach außen, es sei denn, dass es sich um Angelegenheiten handelt, die einem/einer Betriebsleiter/in durch Dienstanweisung des/der Oberbürgermeisters/in nach § 2 Abs. 4 EigVO NRW zur alleinigen Verantwortung übertragen sind.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 16.04.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 02.04.2019

Schranz
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 638 - Antwerpener Straße/Emmichstraße -**

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.10.2009 für den Bebauungsplan Nr. 638 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung ohne Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 638 - Antwerpener Straße/Emmichstraße - liegt deshalb in der Zeit

vom 25.04.2019 bis 09.05.2019 einschließlich

im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer B 005, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade:

Montag - Mittwoch: 08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen.

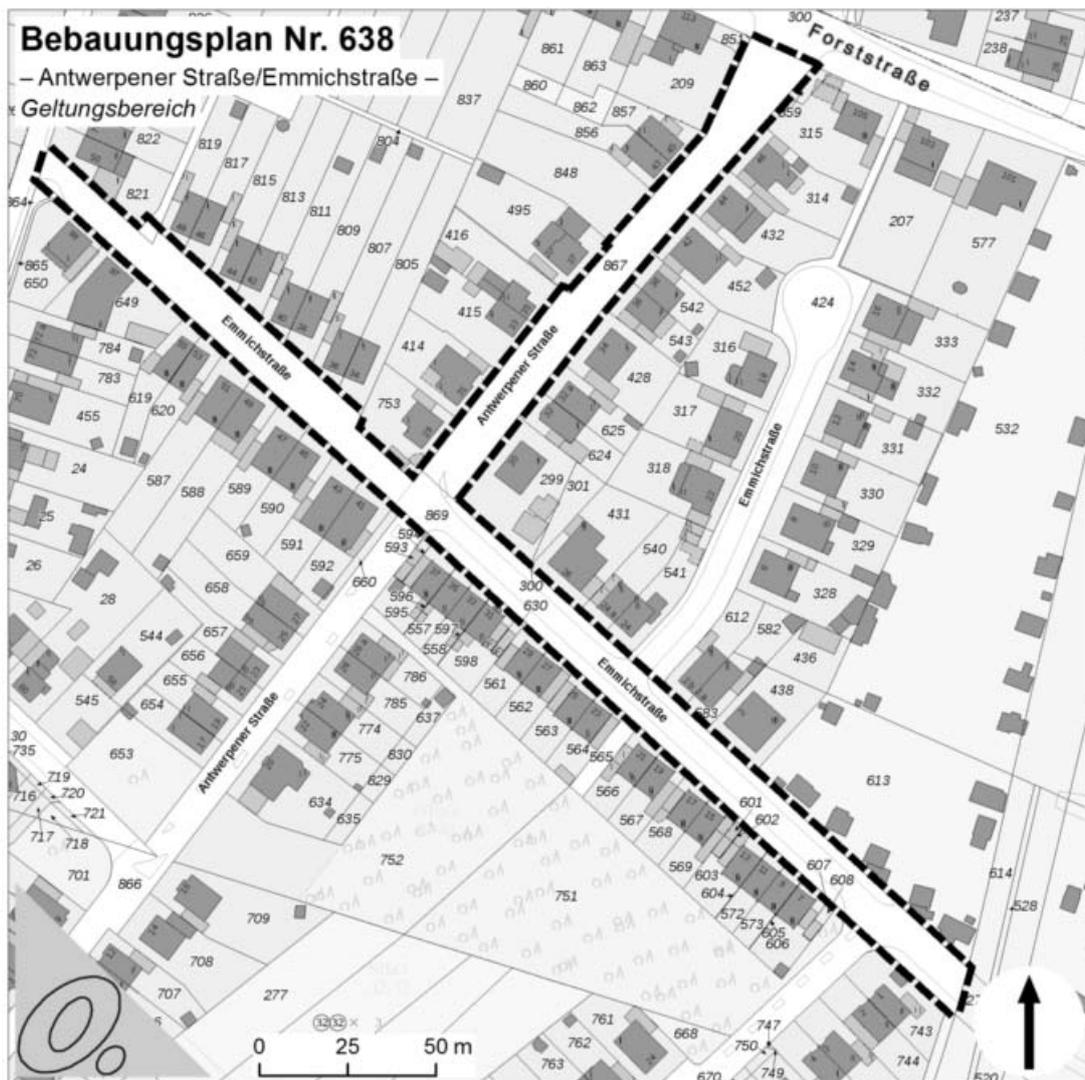
Es wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in Verbindung mit Ziffer 3.3 der vom Rat der Stadt beschlossenen „Verfahrensgrundsätze für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 22. Es umfasst die Emmichstraße sowie das nördlich davon gelegene Teilstück der Antwerpener Straße und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Emmichstraße, nordöstliche Seite der Emmichstraße bis zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 803, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 803 bis zur Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 819, abknickend zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 819, nördliche Seite der Emmichstraße, nordwestliche Seite der Antwerpener Straße, nördliche Seite der Antwerpener Straße, südöstliche Seite der Antwerpener Straße, nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 869, östliche Grenze des Flurstücks Nr. 869, südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 869, südwestliche Seite der Emmichstraße.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Plan des Bereiches 5-4 vom 18.03.2019.



Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 05.10.2009 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 638 - Antwerpener Straße/Emmichstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

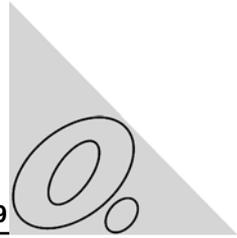
Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 638 - Antwerpener Straße/Emmichstraße - stimmen mit dem Ratsbeschluss vom 05.10.2009 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 29.03.2019

Schranz
Oberbürgermeister



Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 638:

Die Antwerpener Straße zwischen Emmichstraße und Forststraße musste aufgrund vorhandener Straßenschäden erneuert werden.

Die im Plangebiet liegenden Straßen dienen direkt und durch die Anbindung von Stichstraßen der verkehrlichen Erschließung der angrenzenden Wohnbaugrundstücke. Diese sind mit zwei- bis dreigeschossigen Wohnhäusern in Form von Reihen-, Doppel- und Einfamilienhäusern bebaut. Des Weiteren haben die Straßen Aufenthalt- und Freizeitfunktion für die o. g. Wohnbaugrundstücke.

Um die vorhandene städtebauliche Ordnung weiterhin zu gewährleisten, einen qualitätvollen öffentlichen Raum zu schaffen und zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlagen Antwerpener Straße und Emmichstraße im Sinne des § 125 Abs. 1 BauGB soll ein Bebauungsplan aufgestellt und darin die Straßenbegrenzungslinien und die öffentliche Verkehrsfläche gemäß dem Bestand festgesetzt werden.

Weitere Informationen stehen im Internet unter o-sp.de/oberhausen zur Verfügung.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 451 - Waldhuckstraße -**

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.06.2000 für den Bebauungsplan Nr. 451 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung ohne Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 451 - Waldhuckstraße - liegt deshalb in der Zeit vom

25.04.2019 bis 09.05.2019 einschließlich

im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz - Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009,

und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer B 005, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade:

Montag - Mittwoch: 08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen.

Es wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in Verbindung mit Ziffer 3.3 der vom Rat der Stadt beschlossenen „Verfahrensgrundsätze für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 21. Es wird wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Seite der Waldhuckstraße von der Forststraße bis zur Bremenkampstraße, am in nordwestlicher Verlängerung der nordöstlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 345 und Nr. 343 liegenden Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 40 abknickend zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 343, die südöstliche und südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 343, die südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 345, die südöstliche Seite der Waldhuckstraße bis zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 303, dort abknickend zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 35, abknickend zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 323, südwestliche Seite der Waldhuckstraße.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Plan des Bereiches 5-4 vom 01.03.2019.



Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 26.06.2000 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße - stimmen mit dem Ratsbeschluss vom 26.06.2000 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 29.03.2019

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 451:

In der Waldhuck-, Nassenkamp- und Bremerkampstraße waren umfangreiche Kanalbauarbeiten notwendig. Nach Abschluss der Kanalbauarbeiten wurde die Waldhuckstraße zwischen Forst- und Bremerkampstraße erstmals endgültig hergestellt.

Um die vorhandene städtebauliche Ordnung weiterhin zu gewährleisten und zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Waldhuckstraße im Sinne des § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll ein Bebauungsplan aufgestellt und darin die Straßenbegrenzungslinien und die öffentliche Verkehrsfläche gemäß dem Bestand festgesetzt werden.

Weitere Informationen stehen im Internet unter o-sp.de/oberhausen zur Verfügung.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 724 - Dorstener Straße / Steinstraße -**

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.02.2017 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung ohne Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 724 - Dorstener Straße / Steinstraße - liegt deshalb in der Zeit vom **25.04.2019 bis 09.05.2019** einschließlich im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. B 005, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -:

Montag - Donnerstag:	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade:

Montag - Mittwoch:	08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

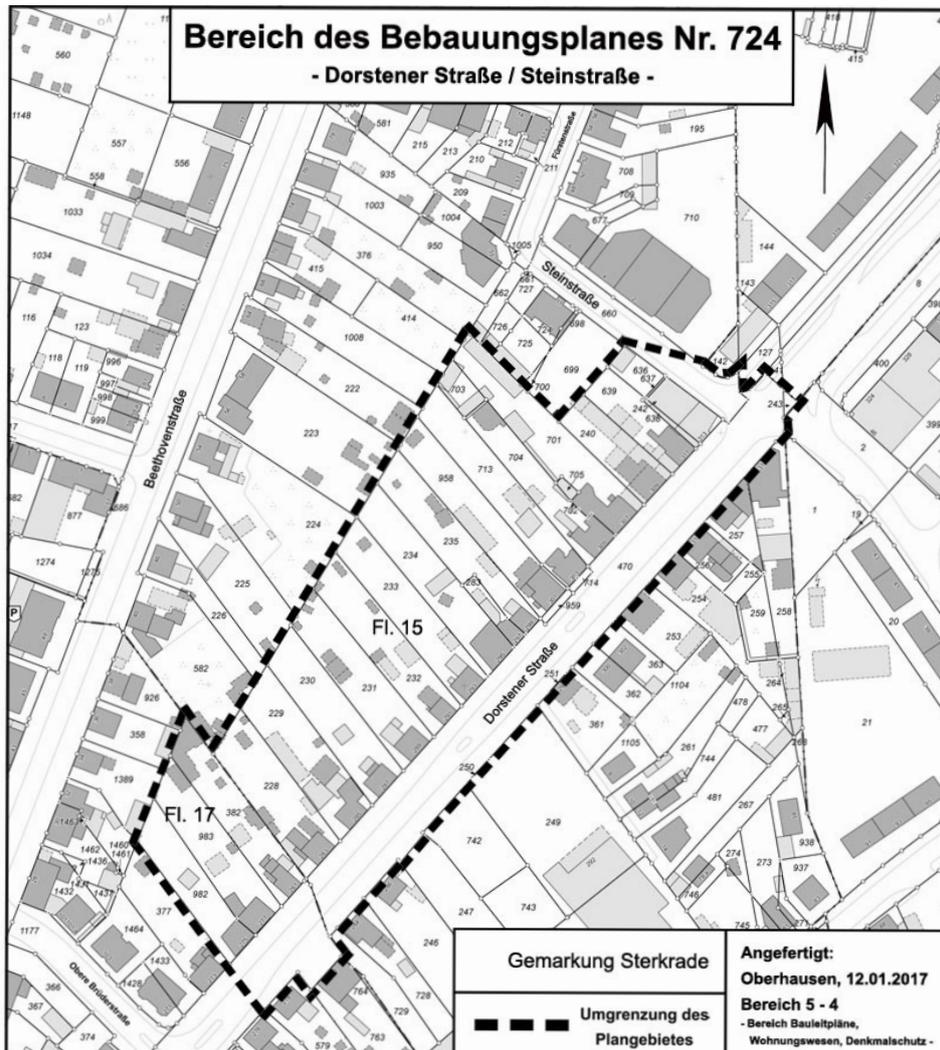
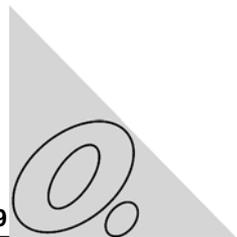
Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in Verbindung mit den „Verfahrensgrundsätze für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 15 und 17, und wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 982, Flur 17, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 982, 983, 382, Flur 17, nordöstlich Grenze des Flurstücks Nr. 382, Flur 17, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 958, 713, 703 und 701, Flur 15, nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 701, Flur 15, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 240, 639 und 636, Flur 15, vom nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 636, Flur 15, abknickend zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 710, Flur 15, nordöstliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 660, Flur 15, nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 470, Flur 15, nordöstliche und südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 243, Flur 15, östliche Grenze des Flurstücks Nr. 470, Flur 15, südöstliche Seite der Dorstener Straße, am westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 579, Flur 17, abknickend zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 982, Flur 17.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 13.02.2017 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 724 - Dorstener Straße / Steinstraße - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der

Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 724 - Dorstener Straße / Steinstraße - stimmen mit dem Ratsbeschluss vom 13.02.2017 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 20.03.2019

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 724:

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 724 wird eine verträgliche Nutzungsmischung angestrebt. In dem vorgesehenen Mischgebiet im nördlichen Plangebiet sollen

Nutzungen, die schädliche Auswirkungen aufweisen und/oder einen Trading-Down-Effekt auslösen, verfestigen oder verstärken, ausgeschlossen werden. Für das Allgemeine Wohngebiet im südlichen Plangebiet sollen weitergehende Regelungen getroffen werden, die bodenrechtliche Spannungen vermeiden. Der Bebauungsplan umfasst insgesamt den südwestlichen Bereich des Nahversorgungszentrums Tackenberg/Klosterhardt.

Unter Trading-Down-Effekten wird die Entwertung einer Gebietsstruktur verstanden, die dann entsteht, wenn Betriebe mit typischerweise niedrigem Investitionsbedarf und vergleichsweise hoher Rendite (wie z. B. Wettbüro, Spielhallen und Rotlichtnutzungen) in Konkurrenz treten zu Betrieben mit höherem Investitionsbedarf und niedrigerer Rendite. Der Wettbewerb zwischen Konkurrenten mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Potenz führt tendenziell zu einer Erhöhung der Immobilienpreise und damit zu einer Verdrängung von Branchen oder Nutzungen mit schwächerer Finanzkraft. In gemischt genutzten Gebieten kann darüber hinaus eine vorhandene Wohnnutzung verdrängt werden.

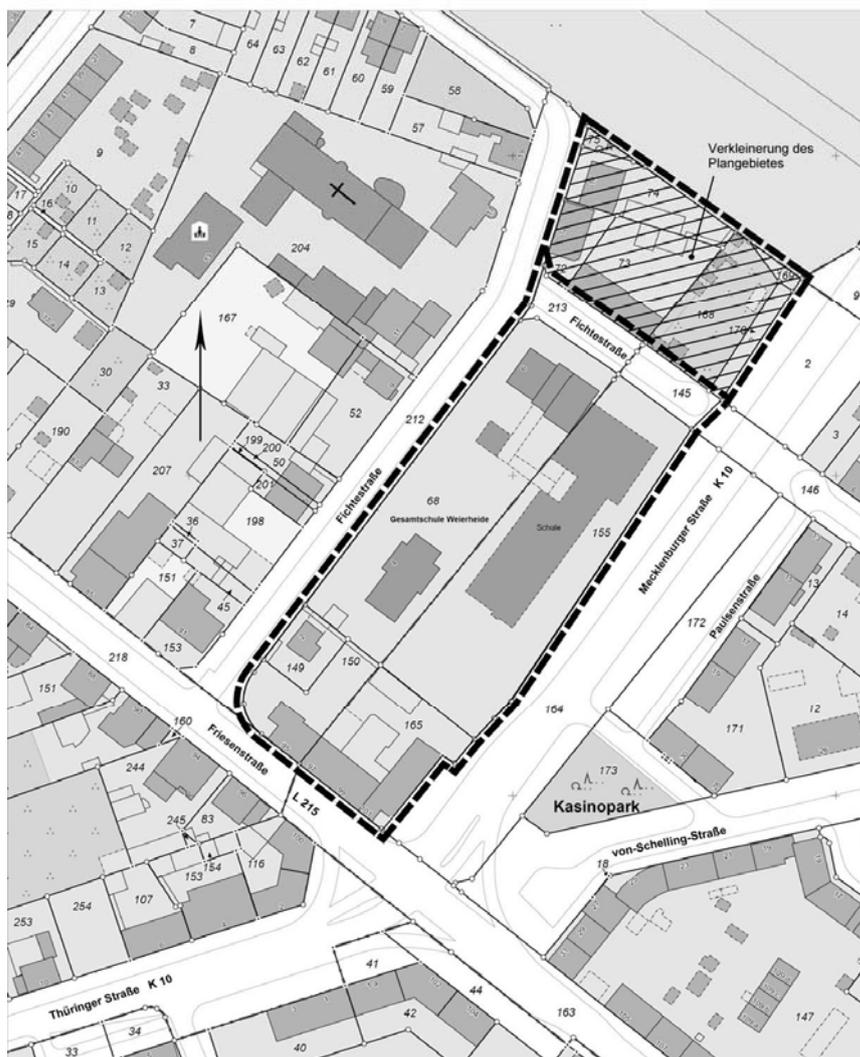
**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung über die Verkleinerung
des Plangebietes und die öffentliche Aus-
legung des Entwurfs des Bebauungsplans
Nr. 736 - Friesenstraße / Mecklenburger
Straße -**

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.04.2019 beschlossen, das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 736 zu verkleinern.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 736 liegt in der Gemarkung Buschhausen, Flur 9 und 11, und wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Seite der Mecklenburger Straße; nordöstliche Seite der Friesenstraße; südöstliche Seite der Fichtestraße; nordöstliche Seite der Abzweigung Fichtestraße (Flurstücke Nr. 213, Flur 9, und Nr. 145, Flur 11).

**Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 736
- Friesenstraße / Mecklenburger Straße -**



Angefertigt: Oberhausen, 22.10.2018
Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

Der Rat der Stadt hat sich gleichzeitig mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 736 - Friesenstraße / Mecklenburger Straße - vom 11.02.2019 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 736 - Friesenstraße / Mecklenburger Straße - liegt deshalb nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit **vom 29.04.2019 bis 31.05.2019 einschließlich** im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Für eine Einsichtnahme außerhalb der genannten Öffnungszeiten ist eine Terminvereinbarung erforderlich (Tel.: 0208 825-3265 oder -3310).

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht als Teil der Begründung beschrieben und bewertet worden. Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen darin vor:

- Schutzgut Mensch;

Das Plangebiet wird durch Straßenverkehrslärm der Mecklenburger Straße (K 10), Friesenstraße (L 215) und Fichtestraße beeinflusst. Der Bebauungsplan enthält die notwendigen Lärmschutzfestsetzungen (schallgedämmte Außenbauteile bei Gebäuden). Die höchsten Anforderungen an den Schallschutz ergeben sich entlang der Friesenstraße und Mecklenburger Straße. Eine Verschlechterung der Immissions-situation ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Risiken für die menschliche Gesundheit (z. B. durch schwere Unfälle oder Katastrophen) oder durch sogenannte „Dennoch-Störfälle“ (im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie) bestehen nicht. Das nächstgelegene Industriegebiet mit Anlagen im Sinne des Störfallrechts ist das mehr als 2000 m nordwestlich gelegene „Oxea Werks Gelände Ruhrchemie“. Das Plangebiet liegt damit weit außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands von 200 m (i. S. d. Seveso-III-Richtlinie, Art. 13).

Im Plangebiet befinden sich zwei Flächen mit Bodenbelastungsverdacht (Anschüttungen mit Bauschutt). Die bestehenden Flächenversiegelungen stellen grundsätzlich eine wirksame Maßnahme zur Verhinderung des Direktkontaktes „künstliche Anschüttung - Mensch“ dar. Es ist jedoch auch nicht von erheblichen Bodenbelastungen auszugehen. Etwaige Entsiegelungsmaßnahmen sind durch die bestehende Anschüttungssituation nicht grundsätzlich ausgeschlossen, die abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind jedoch zu beachten.

- Schutzgut Pflanzen und Tiere;

Die 25 zum Erhalt festgesetzten Bäume sowie die festgesetzte Dach- und Fassadenbegrünung werden das Mikroklima positiv beeinflussen, indem sie zur nächtlichen Abkühlung und Dämpfung der sommerlichen Hitze beitragen.

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 736 und in seiner Umgebung (Umkreis von 300 m) sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zukünftig zu erwarten.

- Schutzgut Fläche;

Das Plangebiet erstreckt sich über eine Fläche von 1,1 ha und ist aufgrund seiner Flächenqualitäten, der Nutzungsstrukturen und der Vorbelastungen als geeignet einzustufen, die formulierten Planungsziele zu erreichen. Die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 736 führt zu keinem Freiflächengewinn, verursacht aber auch keinen Freiflächenverbrauch sondern dient der Innenentwicklung von Oberhausen-Buschhausen und der Steuerung von Nutzungen, die zu einem Trading-Down-Effekt führen können.

- Schutzgut Boden;

Im Plangebiet befinden sich zwei Flächen mit Bodenbelastungsverdacht (Anschüttungen mit Bauschutt). Aufgrund der bereits bestehenden Versiegelungen sind gegenüber der gegenwärtigen Situation für das Schutzgut Boden keine nachteiligen Änderungen durch den Bebauungsplan zu erwarten.

Die naturnahen Oberböden sind mit Schadstoffen oberhalb der Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung belastet. Externe Verwertungen sind daher nur eingeschränkt möglich. Da die Schadstoffbelastungen jedoch unter den Gefahrenschwellen liegen, sind keine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich. Für Empfehlungen hinsichtlich Vorsorgemaßnahmen erteilt die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Oberhausen Auskunft. Der Bebauungsplan enthält vorsorglich den Hinweis Nr. 3.

Aufgrund künstlicher Anschüttungen ist eine Überprüfung der Baugrundqualität und ggf. Maßnahmen zur Baugrundertüchtigung vor Errichtung von Bauwerken zu empfehlen. Der Bebauungsplan enthält dazu den Hinweis Nr. 5.

- Schutzgut Wasser;

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. In einer Entfernung von ungefähr 100 m in nordöstlicher Richtung verläuft die Emscher, die außerhalb des Stadtgebietes Oberhausen in den Rhein mündet.

Der anstehende Grundwasserleiter sind die gut durchlässigen Sande und Kiese der Niederterrasse von Rhein und Emscher. Der mittlere Grundwasserstand liegt ca. 4 bis 5 Meter unter Geländeoberkante.

Gemäß den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Düsseldorf ist das Plangebiet nicht von Hochwasser durch Oberflächengewässer betroffen. Ebenso gibt die Fließweganalysekarte der Emschergenossenschaft keine Hinweise auf eine mögliche Verwundbarkeit gegenüber Überschwemmungen oder auf besondere Gefährdungen durch urbane Sturzfluten.

Durch die festgesetzte Dachbegrünung wird bei neuen baulichen Anlagen mit einer Dachneigung

von bis zu 15° sowie allen neuen Garagen- und Carportdächern das Niederschlagswasser verzögert abgeleitet.

- Schutzgut Klima / Luft;

Das Plangebiet gehört laut Planungshinweiskarte der Klimaanalyse zum Lastraum der überwiegend dicht bebauten Wohn- und Mischgebiete. Die leicht erhöhten Wärmeinseleffekte erstrecken sich über verhältnismäßig kleine Bereiche im Stadtteil Buschhausen. Im Sommer tritt besonders während austauscharmer Strahlungsnächte eine starke Überwärmung der bodennahen Lufttemperaturen im Bereich hochversiegelter und unverschatteter Flächen auf, daher sind Hitzestress und Schwülebelastungen möglich.

Die zum Erhalt festgesetzten 25 Laubbäume werden das Mikroklima im Straßenraum und auf dem Schulhofgelände positiv beeinflussen, indem sie zur nächtlichen Abkühlung und Dämpfung der sommerlichen Hitze beitragen. Des Weiteren werden sich die Begrünung der Dachflächen für den Fall des Neubaus von Gebäuden oder von Nebenanlagen, Garagen und Carports sowie die Begrünung von Fassaden-, Wand-, und/oder Mauerflächen positiv auf das Mikroklima auswirken, indem sie zu einer Abmilderung der Temperaturextreme beitragen.

Sowohl die Karte der Hintergrundbelastung als auch die aktuellen Belastungskarten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ergeben keine Hinweise auf eine eventuelle Grenzwertüberschreitung für Feinstaub (PM 10) und Stickstoffdioxid (NO₂).

Die Anwendung der Checkliste aus dem Leitfaden „Klimaschutz in der Bauleitplanung“ zeigt, dass die Revitalisierung eines gut erschlossenen, zentral gelegenen, hochwertigen Gebäudebestandes mit hervorragendem ÖPNV-Anschluss, Bildungseinrichtungen, Versorgungsmöglichkeiten und Kultureinrichtungen in unmittelbarer Nähe der Idee von der „Stadt der kurzen Wege“ und dem Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ entspricht und damit indirekt auch zum Klimaschutz beiträgt.

- Schutzgut Landschaft (Ortsbild);

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Planung nicht verändert. Die vorhandenen Bäume sind über Festsetzungen und, sofern sie den erforderlichen Stammumfang erreichen, über die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen geschützt.

- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter;

Im Geltungsbereich sind keine Denkmäler der Denkmalliste vorhanden. Nennenswerte Sachgüter sind lediglich die im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude.

- Kumulation mit anderen Plänen und Projekten;

Es besteht kein planerischer Zusammenhang zu anderen rechtskräftigen Bebauungsplänen in der Umgebung und es sind keine kumulativen Wirkungen zu erwarten.

- Wechselwirkungen;

Relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht absehbar.

- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern;

Die Abfallentsorgung erfolgt entsprechend der Ge-

setze und der Abfallsatzung durch die Stadt. Wesentliche Regelwerke zum Umgang mit dem Bodenmassen bilden der Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die LAGA Richtlinie M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“.

Die Entwässerung des Plangebietes wird entsprechend der Entwässerungssatzung der Stadt Oberhausen durchgeführt. Die Abwasserbeseitigungspflicht erfasst das Sammeln und Fortleiten der Abwässer im gesamten Stadtgebiet. Das Plangebiet ist an die vorhandenen Mischwasserkanäle der umliegenden Straßen angeschlossen.

- Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Im Bebauungsplanverfahren Nr. 736 werden keine Energiesparmaßnahmen festgelegt. Die Anforderungen an den Klimaschutz werden wesentlich durch die heutigen und künftigen gesetzlichen Vorgaben bestimmt. Die darin verankerten technischen Anforderungen zur Reduzierung des Energiebedarfes eines Gebäudes sowie die Verwendung erneuerbarer Energien leisten den entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der CO₂-Bilanz. In der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV) werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergieverbrauch eines Gebäudes vorgeschrieben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB sind Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen von folgenden Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange eingegangen:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 13.12.2018: Hinweise auf Bergwerks- und Bewilligungsfelder.
- Emschergenossenschaft, vom 09.01.2019: Anregung zum klimasensiblen Umgang mit Regenwasser.

Folgende Prüfungsergebnisse mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und als Anlage der Begründung bzw. dem Umweltbericht beigefügt:

- Stellungnahme zur Lärmbelastung durch den Straßenverkehr, Bereich Umweltschutz der Stadt Oberhausen, vom 15.01.2019;
- Checkliste Klimaschutz (Beurteilung der Klima- und Energieeffizienz der städtebaulichen Planung) vom 11.02.2019.

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden (siehe oben - Schutzgüter -).

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit den genannten Prüfergebnissen und den aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (bis 31.05.2019) abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unbe-



rücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vom Rat der Stadt am 01.04.2019 gefassten Beschlüsse zur Verkleinerung des Plangebietes und zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 736 - Friesenstraße / Mecklenburger Straße - nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung der Beschlüsse zur Verkleinerung des Plangebietes und zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 736 - Friesenstraße / Mecklenburger Straße - nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) stimmt mit den Ratsbeschlüssen vom 01.04.2019 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 05.04.2019

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 736 - Friesenstraße / Mecklenburger Straße -:

Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets an der Friesenstraße soll die bestehende Nutzungsstruktur bewahrt bleiben. Wettannahmestellen und Sexshops werden textlich ausgeschlossen.

Die im rückwärtigen Bereich befindlichen Schulgebäude der Gesamtschule Weierheide mit dazwischen liegenden Schulhöfen werden als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung - Schule - festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Grundstücksflächen sollen sich nach § 34 BauGB richten (einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB). Auf diese Weise kann der weiteren baulichen Entwicklung ein Spielraum eingeräumt werden, dessen Grenzen durch die bestehende Bebauung definiert werden.

Informationen (u. a. Plan und Begründung (inkl. Umweltbericht)) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung einer Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 166 für den Bereich des Bebauungs- plans Nr. 450, 1. Ergänzung - Bahnhof Sterkrade - vom 02.04.2019

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 166 vom 02.04.2019

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.2018, S. 90), in seiner Sitzung am 01.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 166 beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Bereichs 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, vom 14.02.2018 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigefügt.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 166 liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 22, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 988, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 996, nördliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 910, entlang der westlichen Straßenbegrenzungslinie der ÖPNV-Trasse (Bebauungsplan Nr. 376), bis zu der südlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplans Nr. 376, südliche Plangebietsgrenze des Bebauungsplans Nr. 376, nördlich abknickend entlang einer Parallelen, die ca. 6 m westlich der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1023 verläuft, östlich abknickend zum süd-östlichen Gebäudepunkt des Bahnhofs, entlang der westlichen Gebäudekanten des Bahnhofs.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

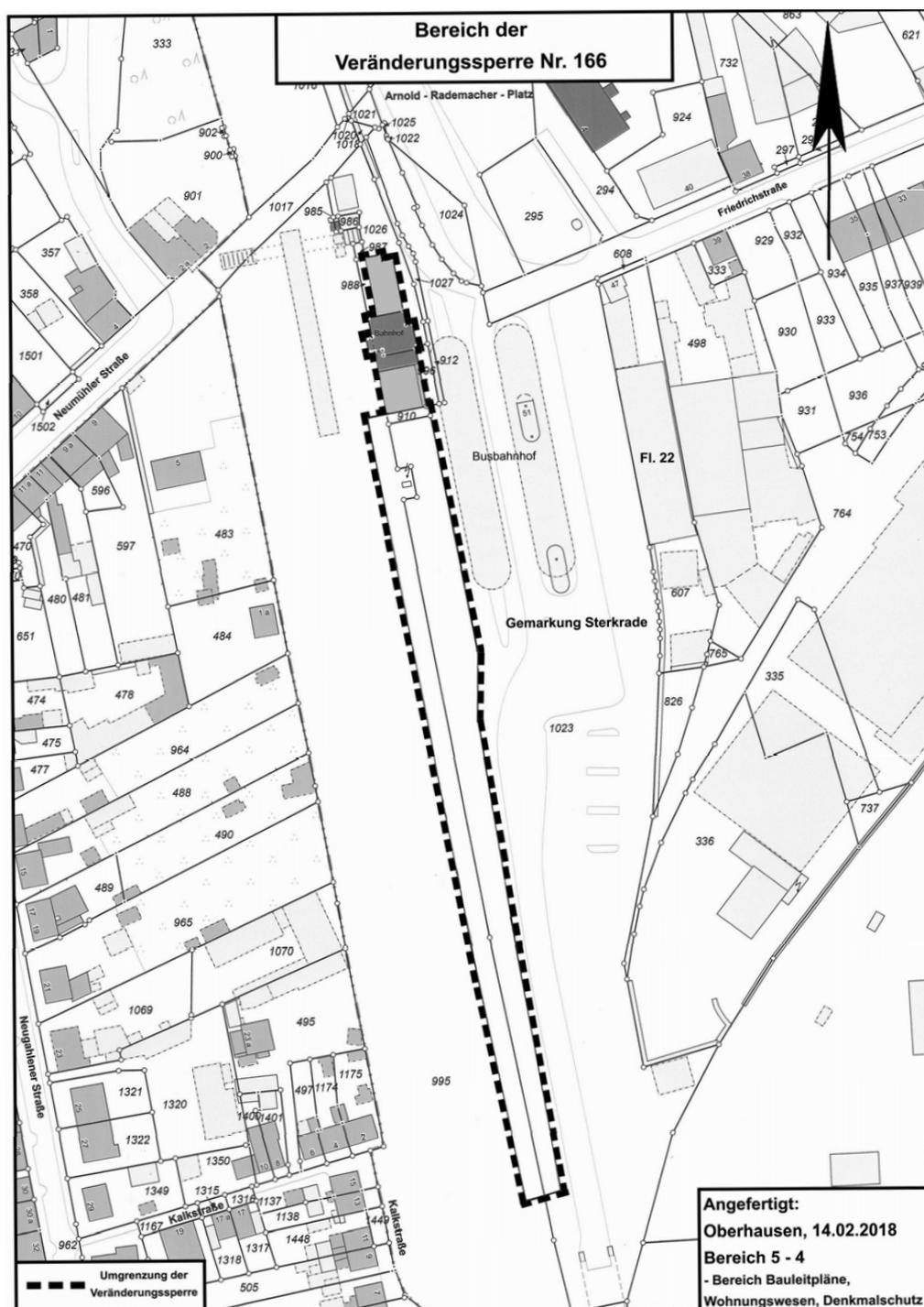
Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt abweichend von § 4 der Satzung vom 26.03.2018 außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan rechtskräftig wird, spätestens jedoch am 24.02.2020.

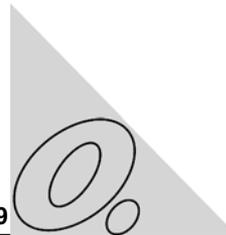
Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 166 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre Nr. 166

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.





II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vom Rat der Stadt am 01.04.2019 beschlossene Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 166, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 02.04.2019, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 166 tritt gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.2018, S. 90), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch wird bzgl. einer Entschädigung auf folgendes hingewiesen:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch ent-

standene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 166 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 01.04.2019 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741)), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 02.04.2019

Schranz
Oberbürgermeister

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Oberhausen

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Oberhausen hat gemäß § 196 (1) des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung durchschnittliche Lagewerte für den Boden (**Bodenrichtwerte**) für den Bereich der Stadt Oberhausen ermittelt.

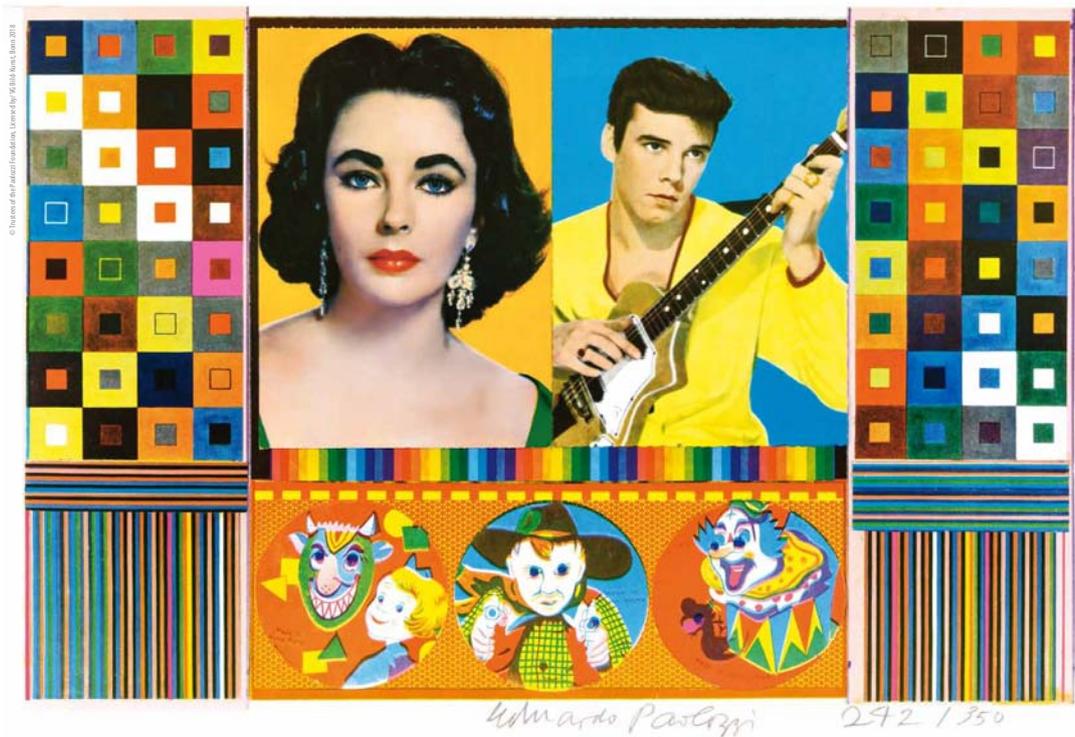
Die Bodenrichtwerte einschließlich der Richtwertzonen für den Bereich der Stadt Oberhausen wurden zum Stichtag 01.01.2019 ermittelt und am 13.02.2019 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden in digitaler Form in dem Bodenrichtwertsystem BORISplus.NRW veröffentlicht. Die Bodenrichtwerte können kostenfrei im Internet unter www.borisplus.nrw.de von jedermann eingesehen werden.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 (3) BauGB), wird hingewiesen. Es besteht die Möglichkeit, Bodenrichtwertauskünfte bei der Geschäftsstelle zu erfragen oder gegen Gebühr schriftlich zu erhalten.

Oberhausen, 01.04.2019

gez. Michael Steinke
Vorsitzender



BRITISH POP ART



Meisterwerke massenhaft aus der Sammlung Heinz Beck

27. 1. – 12. 5. 2019



Stadtparkasse
Oberhausen

Freundeskreis
LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN

WDR 5

LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN



Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen

täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

www.ludwiggalerie.de



**MEINE STIMME
FÜR EUROPA**

OBERHAUSEN WÄHLT AM
26. MAI 2019

www.europawahl.ruhr

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,- Euro, für sechs Monate 20,- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 2. Mai 2019
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühling 2019 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr entgegen.

THEATER
OBERHAUSEN

Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 8578-180 und -184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de